

## Text enthält werbliche Bestandteile

### Kooperation zwischen Süßwarenhersteller und der Bahn

Das Online-Portal einer Regionalzeitung veröffentlicht einen Beitrag unter der Überschrift „33 Prozent günstiger: So sparen Sie beim Bahnfahren richtig viel Geld.“ Der Artikel informiert über die Aktion eines Süßwarenherstellers, der seinen Produkten Gutscheine in Höhe von zehn Euro für die Deutsche Bahn beilegt. Die Redaktion empfiehlt ihrer Leserschaft, die öfter mit der Bahn unterwegs ist, darüber nachzudenken, sich einen kleinen Vorrat an Gutscheinen zuzulegen. Ein Leser der Zeitung sieht in dem Beitrag einen Fall von Werbung für den namentlich genannten Süßwarenhersteller. Ein Vertreter der Redaktion vertritt die Auffassung, dass die Berichterstattung von öffentlichem Interesse sei. Eine Bezahlung von dritter Seite habe es nicht gegeben. Der Artikel informiere sachlich über die Aktion. Die Redaktion weise dabei auch auf deren Tücken hin. So könne der Gutschein erst ab einem Fahrkartenpreis von 29,90 Euro eingelöst werden. Auch müsse mindestens ein ICE-, EC- oder IC-Zug genutzt werden.

Der Beschwerdeausschuss erkennt eine Verletzung der in Ziffer 7 des Pressekodex geforderten klaren Trennung zwischen redaktionellen und werblichen Inhalten. Er spricht einen Hinweis aus. Es ist nicht grundsätzlich zu beanstanden, dass die Redaktion über die gemeinsame Aktion des Süßwarenherstellers und der Deutschen Bahn berichtet, da die Kooperation für einen Teil der Leserschaft durchaus von Interesse sein kann. Der vorliegende Text enthält allerdings werbliche Bestandteile, mit denen die Grenze zur Schleichwerbung nach Richtlinie 7.2 des Kodex überschritten wird.

**Aktenzeichen:**0162/22/3

**Veröffentlicht am:** 01.01.2022

**Gegenstand (Ziffer):** Trennung von Werbung und Redaktion (7);

**Entscheidung:** Hinweis